



Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Kreisstadt Dietzenbach

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90,93) sowie der §§ 1,2 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach am 15.12.2023 folgende Änderung der Entwässerungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Grundstücksanschluss wird Absatz 6 geändert in:

„(6) Der Anschlussnehmer hat keinen rechtlichen Anspruch auf:

- eine bestimmte Anschlusshöhe an der Grundstücksgrenze
- eine bestimmte max. Einleitmenge/Drosselwassermenge; diese wird von der Stadt festgelegt“

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlagen wird Absatz 3 geändert in:

„(3) Die Stadt überprüft den ordnungsgemäßen Betrieb der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal im Rahmen ihrer Überwachungspflicht nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Wassergesetz gemäß den Bestimmungen der Abwassereigenkontrollverordnung vom 23. Juli 2010 (GVBl. I S. 257). Die Überprüfung erfolgt durch eine Kamerabefahrung. Die Überprüfung erfolgt durch die Stadt selbst oder durch von der Stadt beauftragte Dritte. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Überprüfung.“

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlagen wird Absatz 8 hinzugefügt:

„(8) Bei baulichen Änderungen auf dem Grundstück des Anschlussnehmers kann die Stadt Änderungen der Entwässerungsbedingungen (z.B. Einleitmenge, Regenwasserrückhaltung) fordern. Anschlussnehmer sind verpflichtet, diese Änderungen auf eigene Kosten umzusetzen.“

§ 24 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Niederschlagswasser wird Absatz 1 geändert in:

„(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt. Pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,49 € jährlich erhoben.“



§ 26 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schmutzwasser wird Absatz 1 geändert in:
„(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.
Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,64 €.“

§ 26 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schmutzwasser wird Absatz 2 geändert in:
„(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch qualifizierte Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,64 € bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

§ 27 Ermittlung des gebührenpflichtigen Abwasserverbrauchs wird Absatz 3 geändert in:
„(3) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt (z.B. Frischwassernutzung zur Gartenbewässerung, Bauwasser, etc.),
bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.
Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers (z.B. Gartenwasserzähler) zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbare Unterlagen (z. B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Abwassermenge ermöglichen.“



Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Dietzenbach, den 15.12.2023

Der Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach

Dr. Dieter Lang
Bürgermeister